

# Röntgen-Konstanzprüfungen für Monitore

## Frist bei der zahnärztlichen Röntgendiagnostik



Foto: Jukov studio - stock.adobe.com

Bei Befundungsmonitoren muss für Alt- wie für Neugeräte eine Abnahme- und Konstanzprüfung erfolgen.

Konstanzprüfungen tragen in der Zahnarztpraxis dazu bei, die einwandfreie technische Funktion von Röntgeneinrichtungen zu gewährleisten. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RiLi) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) dient dem Strahlenschutzverantwortlichen dabei als Richtschnur für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen.

Am 4. November 2014 wurde diese Qualitätssicherungs-Richtlinie geändert. Eine der damaligen Neuerungen war die Einführung eines Raumklassenkonzeptes, die auch die Zahnarztpraxen betraf. Des Weiteren wurde für Bildwiedergabesysteme (BWS) zur Befundung (Befundungsmonitor) eingeführt, dass die Abnahme- und

Konstanzprüfung für alle Neugeräte ab dem 1. Mai 2015 nach der im Jahre 2014 erschienenen DIN 6868-157 durchzuführen sei. Befundungsmonitore, die bereits vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, durften weiterhin nach alter DIN-Norm geprüft werden.

### Für Altgeräte gibt es noch eine Frist

Für Geräte, die vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb gingen, wurde damals eine Frist bis zum 1. Januar 2025 festgelegt. Ab diesem Stichtag müssen dann auch bei diesen Befundungsmonitoren die Abnahme- und Konstanzprüfungen nach den Vorgaben der DIN 6868-157 durchgeführt werden und den entsprechenden Raumklassen zugeordnet werden. Für die jährliche Mes-

sung der Leuchtdichte muss entweder ein externes Messgerät oder ein Monitor mit einem integrierten Messgerät erworben beziehungsweise ein Dienstleister beauftragt werden.

Informationen zu den Mindestanforderungen an Bildwiedergabesysteme für die zahnmedizinische Befundung, Raumklassen oder auch zu den Konstanzprüfungen sowie weitere Vorgaben zu digitalen Röntgenanlagen bieten das QM Online der BLZK im Kapitel D06a02 oder der QSR-Leitfaden (siehe Kasten).

Claudia Vierheller  
Referat Praxisführung und Strahlenschutz  
der BLZK

### INFOS ZUM THEMA RÖNTGEN

Referat Praxisführung  
und Strahlenschutz  
089 230 211-344  
strahlenschutz@blzk.de

Informationen im QM Online zu  
„Röntgenanlagen digital“  
im Kapitel D06a02



qm.blzk.de

Leitfaden zur Qualitätssicherung in  
der Röntgendiagnostik (QSR)



blzk.de/qs